

**Satzung zur  
Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Bochum  
(Lehrpreisvergabesatzung)**

vom 25. Januar 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 21. April 2009 (GV. NW. S. 255) und des § 10 Abs. 3 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz – HFGG) (GV. NRW. S. 119), geändert durch Artikel 5 Nr. 4 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), hat die Hochschule Bochum die folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Zweck**

- (1) Um herausragende und beispielhafte Leistungen in der Lehre zu würdigen, die besondere Bedeutung der Hochschullehre sichtbar zu machen, überdurchschnittliches Engagement auszuzeichnen sowie einen Anreiz für die Lehrenden der Hochschule Bochum für eine stetige Weiterentwicklung ihrer Lehre zu schaffen, vergibt das Präsidium der Hochschule Bochum jährlich einen Lehrpreis nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Durch die Vergabe des Lehrpreises soll die Qualität der Lehre als ein zentrales Kriterium des Qualitätsmanagements für die Hochschule Bochum etabliert werden.

**§ 2 Auslobung, Verleihung, Zweckbestimmung**

- (1) Der Lehrpreis wird als Geldpreis jährlich durch das Präsidium der Hochschule Bochum ausgelobt. Das Präsidium legt die Höhe des Preisgeldes fest. Die Finanzierung erfolgt aus dem Studienbeitragsaufkommen gem. § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW).
- (2) Der Lehrpreis wird i. d. R. an maximal zwei Personen aus dem in § 4 Abs. 1 festgelegten Personenkreis verliehen. Die Verleihung des Lehrpreises soll im Rahmen des jährlich stattfindenden Neujahrsempfangs der Hochschule Bochum stattfinden. Neben der Zuerkennung des Geldpreises wird der Preisträgerin oder dem Preisträger eine Urkunde ausgehändigt.

(3) Das Präsidium kann bestimmen, dass der Lehrpreis für einen Preisverleihungstermin lediglich für einen Bereich bzw. einige Bereiche oder für ein bestimmtes Fach bzw. eine Fächergruppe oder für Angehörige einer bestimmten Personengruppe gem. § 4 Abs. 1 ausgelobt wird.

(4) Das Präsidium entscheidet über die Verleihung des Lehrpreises auf Basis der vom Auswahlausschuss gem. § 4 Abs. 7 erarbeiteten Beschlussempfehlung.

(5) Das Preisgeld darf von der Preisträgerin oder dem Preisträger nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) verausgabt werden (Zweckbindung für ihre oder seine Lehre, Forschung, Kunstausübung und künstlerische Entwicklungsvorhaben), dies ist gegenüber dem Präsidium der Hochschule Bochum nachzuweisen.

### **§ 3 Auswahlausschuss**

(1) Der Senat der Hochschule Bochum wählt einen Auswahlausschuss für die Verleihung des Lehrpreises, der aus je einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden besteht. Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Studienreform wirkt beratend mit.

(2) Der Auswahlausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit ist in einer erneuten Abstimmung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Studienreform an der Abstimmung zu beteiligen. Diese erneute Abstimmung kann nur in Anwesenheit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Studienreform stattfinden.

### **§ 4 Vergabeverfahren**

(1) Für die Auszeichnung mit dem Lehrpreis können Einzelpersonen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Tutorinnen oder Tutoren vorgeschlagen werden.

(2) Alle Mitglieder der Hochschule Bochum können Personen gemäß Abs. 1 für den Lehrpreis vorschlagen. Darüber hinaus sollen die Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche bzw. die Leiterinnen oder Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen Personen auf Basis der ihnen gem. § 6 Abs. 2 der Evaluationsordnung der Hochschule Bochum zur Verfügung stehenden Daten (Evaluationsergebnisse aus der Studentischen Veranstaltungsbewertung) vorschlagen. Die Regelungen gem. Abs. 3 und Abs. 4 gelten auch für diese Vorschläge.

(3) Der Auswahlausschuss kann die Verwendung bestimmter Formblätter für Vorschläge vorsehen. Vorschläge sind von mindestens drei Hochschulmitgliedern zu unterzeichnen. Die Vorschläge müssen sich auf den Zeitraum seit der letzten Verleihung des Lehrpreises beziehen (i. d. R. die letzten zwei Semester) und eine Begründung für die Preiswürdigkeit enthalten.

(4) Bei den Vorschlägen sollten folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Vermittlung von qualitativ hochwertigen und aktuellen Lehrinhalten, Praxisnähe
- Durchführung von gut vorbereiteten und adressatenbezogenen Lehrveranstaltungen
- Verwendung von klar strukturierten Lehrmaterialien sowie eine methodisch-didaktisch ansprechende Präsentation
- Förderung von unabhängigem, kreativem und kritischem Denken
- Förderung des Selbststudiums bzw. Gestaltung/Ergänzung der Lehrveranstaltung durch bzw. mit (Klein-)Gruppenübungen
- Beratung und Betreuung der Studierenden über die Lehrveranstaltung hinaus
- Innovation in der Lehre, Offenheit für neue Lehrmethoden
- Verzahnung mit anderen Fächern oder Fachdisziplinen
- Integration geschlechterspezifischer Sichtweisen in die Lehre
- Internationalität (z. B. fremdsprachige Lehrveranstaltungen bzw. Zweisprachigkeit)

(5) Sofern der Auswahlausschuss keine Formblätter für Vergabevorschläge vorsieht, sind Vorschläge schriftlich formlos einzureichen. Die Einreichung von Vorschlägen erfolgt bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Studienreform.

(6) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Studienreform sichtet die Vorschläge und leitet sie dem Auswahlausschuss zu. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Studienreform kann den eingereichten Vorschlägen eine eigene Stellungnahme beifügen.

(7) Der Auswahlausschuss erarbeitet eine Beschlussempfehlung für die Verleihung des Lehrpreises, die er dem Präsidium der Hochschule Bochum unterbreitet. Dazu bewertet er die ihm zugeleiteten Vorschläge unter Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluation (Studentische Veranstaltungsbewertung), die er zu gegebener Zeit direkt bei der oder dem Vorgeschlagenen anfordert. Der Auswahlausschuss kann sich durch Teilnahme an Lehr- oder sonstigen Veranstaltungen der vorgeschlagenen Person einen eigenen Eindruck verschaffen und diesen in die Entscheidung über die Beschlussempfehlung des Lehrpreises einfließen lassen.

## **§ 5 Fristen**

- (1) Die Frist für die Einreichung der Vorschläge gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 endet mit Ablauf des 31. Oktober.
- (2) Die Frist für die Vorlage der Beschlussempfehlung beim Präsidium gem. § 4 Abs. 7 endet mit Ablauf des 15. Dezember.

## **§ 6 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten**

- (1) Für die erstmalige Auszeichnung mit dem Lehrpreis nach Maßgabe dieser Vergabesatzung erfolgt dessen Verleihung abweichend von § 2 Abs. 2 in der letzten Senatssitzung vor den Sommersemesterferien 2010. Die Frist für die Einreichung der Vorschläge endet hierfür abweichend von § 5 Abs. 1 mit Ablauf des 30. April 2010; die Frist für die Erarbeitung einer Beschlussempfehlung für das Präsidium gem. § 4 Abs. 7 endet abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 2 mit Ablauf des 15. Juni 2010.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 25. Januar 2010.

Bochum, den 26. Januar 2010

Der Präsident

*gez. Sternberg*

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg